

Ausnahmegenehmigung gem. § 56 BaySchiffV („Urlauber-Genehmigung“)

Es ist möglich, die Seen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen mittels „Urlaubergenehmigung“ (= Ausnahmegenehmigung gem. § 56 BaySchiffV) zu befahren. Diese Genehmigung wird für genehmigungs- und kennzeichnungspflichtige Boote für max. 4 Wochen (=28 Tage im Kalenderjahr) erteilt. Diese 28 Tage können auf 4 Zeiträume (z.B. 4 x 1 Woche) aufgeteilt werden.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Sachgebiet 45, Wasserrecht
Bahnhofstraße 2 · 91781 Weißenburg i. Bay.
Tel. 09141 902-262
Fax 09141 902-7262
wasserrecht.lra@landkreis-wug.de
www.landkreis-wug.de

Bootsbetrieb
Hinweise für den Bootsbetrieb
auf Altmühlfrankens Seen
Natur. Seen. Freizeit.

Antragsstellung

Die Antragsformulare für die entsprechenden Boots-genehmigungen erhalten Sie nach Beratung zugesandt oder können im Internet unter www.landkreis-wug.de/wassersport heruntergeladen werden. Der Antrag ist auszufüllen und mit den erforderlichen Unterlagen zurückzusenden. Die Genehmigung wird per Einschreiben übersandt.

Die Beantragung einer Urlaubergenehmigung oder dauerhaften Genehmigung für ein Wasserfahrzeug ist auch über das ONLINE-VERFAHREN auf unserer Website unter www.landkreis-wug.de/wassersport möglich.



Für den Bootsbetrieb auf dem Großen Brombachsee, dem Kleinen Brombachsee, dem Altmühlsee und dem Igelsbachsee gilt folgendes

Genehmigungs- und zulassungsfreier Bootsbetrieb im Rahmen des Gemeingebrauchs

In den Grenzen des Gemeingebrauchs (u. a. Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft) ist die Verwendung von

- Ruderbooten und von
- Segelfahrzeugen ohne Maschinenantrieb, die nicht länger als 9,20 m sind und keine Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen besitzen erlaubt.

Genehmigungs- und kennzeichnungspflichtiger Bootsbetrieb

Genehmigungen und Kennzeichnungen nach den Vorschriften der BaySchiffV werden für



- **Elektro-Motorboote**
- **Segelfahrzeuge** mit Elektro-Hilfsmotor bzw. Wohneinrichtung (Kajüthöhe über 1,20 m) erteilt.

Die maximal zulässige Leistung darf bei Elektromotorbooten 6 kW und bei Segelbooten 11 kW nicht überschreiten.

Die dauerhafte Genehmigung für ein Elektromotorboot und Segelboot sowie die Kennzeichnung gilt unbefristet.

Der Igelsbachsee darf nur mit Booten befahren werden, die weder zulassungs- noch genehmigungspflichtig sind.

Beschränkung der Schifffahrt

Das Befahren der Seen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor (auch als sog. Flautenschieber) ist grundsätzlich verboten.

Näheres ist in der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs, zur Regelung des Tauchens mit Atemgerät und zur Ausübung der Schifffahrt am Altmühlsee, Kleinen Brombachsee, Großen Brombachsee und Igelsbachsee (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 06.04.2019 unter Nr. 79) geregelt.



Übernachten auf den Seen

Das Übernachten auf den Seen ist verboten und nur auf den angemieteten Wasserliegeplätzen innerhalb der Hafenanlagen am Altmühlsee, am Kleinen Brombachsee und am Großen Brombachsee erlaubt.

Natur- und Landschaftsschutz

An allen Seen wurden Teile der Wasserflächen und Uferzonen als Schutzzonen vorgesehen. Zweck der Schutzzonen ist es, einen ungestörten Lebensraum für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu erhalten.

Altmühlsee

Im Bereich des Altmühlsees ist als Vogelbrutstätte eine Flachwasser- und Inselzone mit 2 Schutzzonen bereits ausgewiesen und durch Bojen gekennzeichnet.

Schutzzone I: Verboten ist das Befahren der Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art, sowie zu schwimmen und zu baden.

Schutzzone II: Verboten ist das Befahren mit Segel- und Motorbooten und das Surfen; die Benutzung von Ruderbooten ist erlaubt.



Kleiner Brombachsee

Am Südufer der Brombachvorsperre wurde im Bereich einer Halbinsel und Flachwasserzone ein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Es ist verboten, die zum Naturschutzgebiet gehörende Flachwasserzone mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren, sowie zu schwimmen oder zu baden. Die Naturschutzzone ist durch Bojen gekennzeichnet. Des Weiteren ist eine Sonderzone für den Betrieb einer Wakeboard-Anlage ausgewiesen, innerhalb dieses Bereiches ist jegliche anderweitige Nutzung ausgeschlossen (ausgenommen ist das Betriebsboot der Wakeboard-Anlage).

Großer Brombachsee

Im Bereich des Großen Brombachsees sind mehrere Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die Grenzen der Schutzgebiete sind an Land durch Schilder und auf der Wasserfläche durch Bojen gekennzeichnet. Es ist verboten, die zu den Naturschutzgebieten gehörenden Flachwasserzonen mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren, sowie dort zu schwimmen und zu baden.

Igelsbachvorsperre

Im Bereich der Stauwurzel der Igelsbachvorsperre wurde der durch die Straße Absberg-Hagsbrunn von der Vorsperre abgetrennte Feuchtbiotopkomplex mit der dazugehörigen Freiwasserfläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Es ist verboten, die zum Naturschutzgebiet gehörende Freiwasserzone mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren, sowie zu schwimmen oder zu baden.